

Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2016 für Preise, Auszeichnungen und Ankäufe

vom 25. November 2015

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),
gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes
vom 11. Dezember 2009¹ (KFG),
verordnet:*

1. Abschnitt: Ziele

Art. 1 Ziele der Preise und Auszeichnungen

Die Verleihung von eidgenössischen Preisen und Auszeichnungen hat zum Ziel:

- a. herausragendes Schweizer Kulturschaffen zu fördern und seine Qualitäten zu stärken;
- b. die Kulturschaffenden für ihre kulturellen Leistungen, namentlich ihre Werke, Projekte und Vermittlungstätigkeit, zu würdigen;
- c. einen Promotioneffekt für die ausgezeichneten Kulturschaffenden und ihre kulturellen Leistungen zu erzielen;
- d. ein breites Publikum für herausragendes Schweizer Kulturschaffen zu sensibilisieren.

Art. 2 Ziele der Ankäufe

Der Ankauf von Kunstwerken und Designarbeiten hat zum Ziel:

- a. herausragendes Schweizer Kulturschaffen zu fördern und seine Qualitäten zu stärken;
- b. die Entwicklung des Schweizer Kunst- und Designschaffens zu dokumentieren;
- c. die Ausstattung der Räumlichkeiten im Eigentum des Bundes zu bereichern;
- d. die Ausstellungstätigkeit von Institutionen Dritter durch Leihgaben zu fördern.

SR 442.123

¹ SR 442.1

2. Abschnitt: Instrumente

Art. 3 Verleihung von Preisen und Auszeichnungen

¹ Es werden Preise und Auszeichnungen in den Kultursparten Bildende Künste (einschliesslich Architektur), Design, Literatur, Tanz, Theater und Musik verliehen.

² Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

³ Die Preise und Auszeichnungen werden an öffentlichen Anlässen verliehen. Die ausgezeichneten kulturellen Leistungen werden in geeigneter Form der Öffentlichkeit vorgestellt.

Art. 4 Tätigkeit von Ankäufen

¹ Es werden Kunstwerke und Designarbeiten angekauft.

² Kunstwerke dienen der Ausstattung der Räumlichkeiten des Bundes oder werden Drittinstitutionen für Ausstellungen ausgeliehen.

³ Besteht kein Eigenbedarf der Bundeskunstsammlung besteht, so werden Designarbeiten dem Museum für Gestaltung in Zürich, dem mudac in Lausanne oder anderen Drittmuseen als Leihgaben zur Verfügung gestellt. Das Schweizerische Nationalmuseum kann bei Bedarf auf die deponierten Leihgaben zugreifen.

3. Abschnitt: Formelle Fördervoraussetzungen

Art. 5 Fördervoraussetzungen für Preise

¹ An der Ausschreibung für eidgenössische Preise teilnehmen können Kulturschaffende mit Schweizer Staatsangehörigkeit und Kulturschaffende mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz.

² Die Ausschreibung regelt die Einzelheiten, namentlich die Preiskategorien in den einzelnen Kultursparten, die Preissummen, die Eingabefristen, das Eingabeformat und die Zustimmung zur Verwendung des Werks durch das Bundesamt für Kultur (BAK) für Publikationen, die in direktem Zusammenhang mit dem eidgenössischen Preis stehen.

Art. 6 Fördervoraussetzungen für Auszeichnungen

¹ In Bezug auf die formellen Fördervoraussetzungen für Auszeichnungen gilt Artikel 5 Absatz 1.

² Durch Annahme der Auszeichnung erklärt sich die oder der Kulturschaffende damit einverstanden, dass das BAK Werke für Publikationen nutzen kann, die in direktem Zusammenhang mit der eidgenössischen Auszeichnung stehen.

4. Abschnitt: Materielle Fördervoraussetzungen

Art. 7 Förderkriterien für Preise

Für die eidgenössischen Preise gelten folgende Förderkriterien:

- a. Qualität;
- b. Ausstrahlung;
- c. Aktualität;
- d. Innovationskraft.

Art. 8 Förderkriterien für Auszeichnungen

Für die eidgenössischen Auszeichnungen gelten folgende Förderkriterien:

- a. Qualität der kulturellen Leistung;
- b. Ausstrahlung der kulturellen Leistung;
- c. bisherige künstlerische Laufbahn der oder des Kulturschaffenden.

Art. 9 Förderkriterien für Ankäufe

Für Ankäufe gelten folgende Förderkriterien:

- a. Qualität des Kunstwerks oder der Designarbeit;
- b. Stellenwert der oder des Kulturschaffenden;
- c. Opportunität in Bezug auf die Einfügung in die Sammlung der Bundeskunstsammlung;
- d. Bedarf potenzieller Leihnehmerinnen und Leihnehmer.

5. Abschnitt: Verfahren und weitere Bestimmungen

Art. 10 Verfahren für Preise

Die eidgenössischen Preise werden gestützt auf eine Ausschreibung verliehen. Die Ausschreibung wird auf der Internetseite des BAK² und in anderen geeigneten Publikationsorganen veröffentlicht.

Art. 11 Verfahren für Ankäufe

Der Ankauf von Kunstwerken und Designarbeiten erfolgt ohne Ausschreibung auf Empfehlung der Eidgenössischen Kunstkommission beziehungsweise der Eidgenössischen Designkommission.

² www.bak.admin.ch

Art. 12 Vorrangregel

Beim Entscheid über die Finanzhilfen werden die einzelnen Förderkriterien gewichtet. Vorrangig berücksichtigt wird, wer die Förderkriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllt.

6. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 13

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2016.

25. November 2015

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset